

SATZUNG

des "Fördervereins ASB-Kita Alfred Bernstein e.V."

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein ASB-Kita Alfred Bernstein e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die ASB-Kita Alfred Bernstein finanziell und ideell zu fördern. Dazu zählen insbesondere
 - a) Kontaktpflege zwischen den aktuellen und ehemaligen Kita-Kindern und ihren Eltern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kita;
 - b) die finanzielle und praktische Beteiligung an der Unterhaltung der Infrastruktur der Kita und ihrer Aussenanlagen;
 - c) die finanzielle Förderung und Unterstützung eines gesunden, ausgewogenen und nachhaltigen Kita-Essens für alle Kita-Kinder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Erfüllung des Satzungszweckes wird verwirklicht insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen, Zuschüsse sowie den persönlichen Einsatz und die Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsmitglieder.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Neben den aufgenommenen Mitgliedern sind "geborene" Mitglieder des Vereins:
 - a) der ASB Regionalverband Münsterland e.V. als Träger der Alfred-Bernstein-Kita
 - b) der Geschäftsführer des ASB Regionalverband Münsterland e.V.
 - c) der stellvertretende Geschäftsführer des ASB Regionalverband Münsterland e.V.
 - d) der Vorstandsvorsitzende des ASB Regionalverband Münsterland e.V.
 - e) der stellvertretende Vorsitzende des ASB Regionalverband Münsterland e.V.
 - f) die Fachbereichsleiterin / der Fachbereichsleiter "Kinder und Jugend" des ASB Regionalverband Münsterland e.V.

Die Mitgliedschaft der geborenen Mitglieder nach b) bis f) wird durch die jeweils gewählten, ernannten oder eingestellten Personen des ASB Regionalverband Münsterland e.V. ausgeübt.

- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet zudem durch Ausschluss aus dem Verein, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit eines juristischen Mitglieds oder durch Tod. Die Mitgliedschaft eines "geborenen" Mitglieds nach Abs.3 b) bis f) endet mit dem Verlust des die Mitgliedschaft begründenden Amtes.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Betrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7).
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen / Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Kassenwart,
 - d) zwei Elternvertretern

Das Amt des / der Vorsitzenden wird durch den gewählten Vorstandsvorsitzenden des ASB Regionalverband Münsterland e.V. ausgeübt, das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden durch die Geschäftsführer des ASB Regionalverband Münsterland e.V.

- (2) Der übrige Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist unbegrenzt wiederwählbar. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis sie entweder in ihrem Amt bestätigt oder ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens halbjährlich statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder erschienen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist bei jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gem. § 6 Abs.2;
 - d) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
 - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Wahl von 2 Kassenprüfern.

- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den ASB Regionalverband Münsterland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Münster, den